

An die
Stadtwerke Königstein im Taunus
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

ANTRAG

- auf Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage
- auf Änderung einer Kanalanschlussleitung / Grundstücksentwässerungsanlage
- auf Reparatur einer Kanalanschlussleitung / Grundstücksentwässerungsanlage

Ich / Wir beantrage(n) die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage für das / die nachstehend angegebene(n) Grundstück(e):

Grundstück (Straße):		Haus-Nr.:	
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück(e) Nr.:	
Eigentümer (Anschlussnehmer) (Vor- und Zuname):			
Anschrift (Eigentümer):			
Bauvorhaben:			
Benötigter Anschlussquerschnitt (mm):			

Angaben für bereits bestehende Anlagen:

.....
(Bezeichnung etwaiger vorhandener Grundstückskläreinrichtungen, wie Faulgruben, Absetzanlagen usw.)

Die bisher anfallenden Abwässer wurden wie folgt beseitigt:

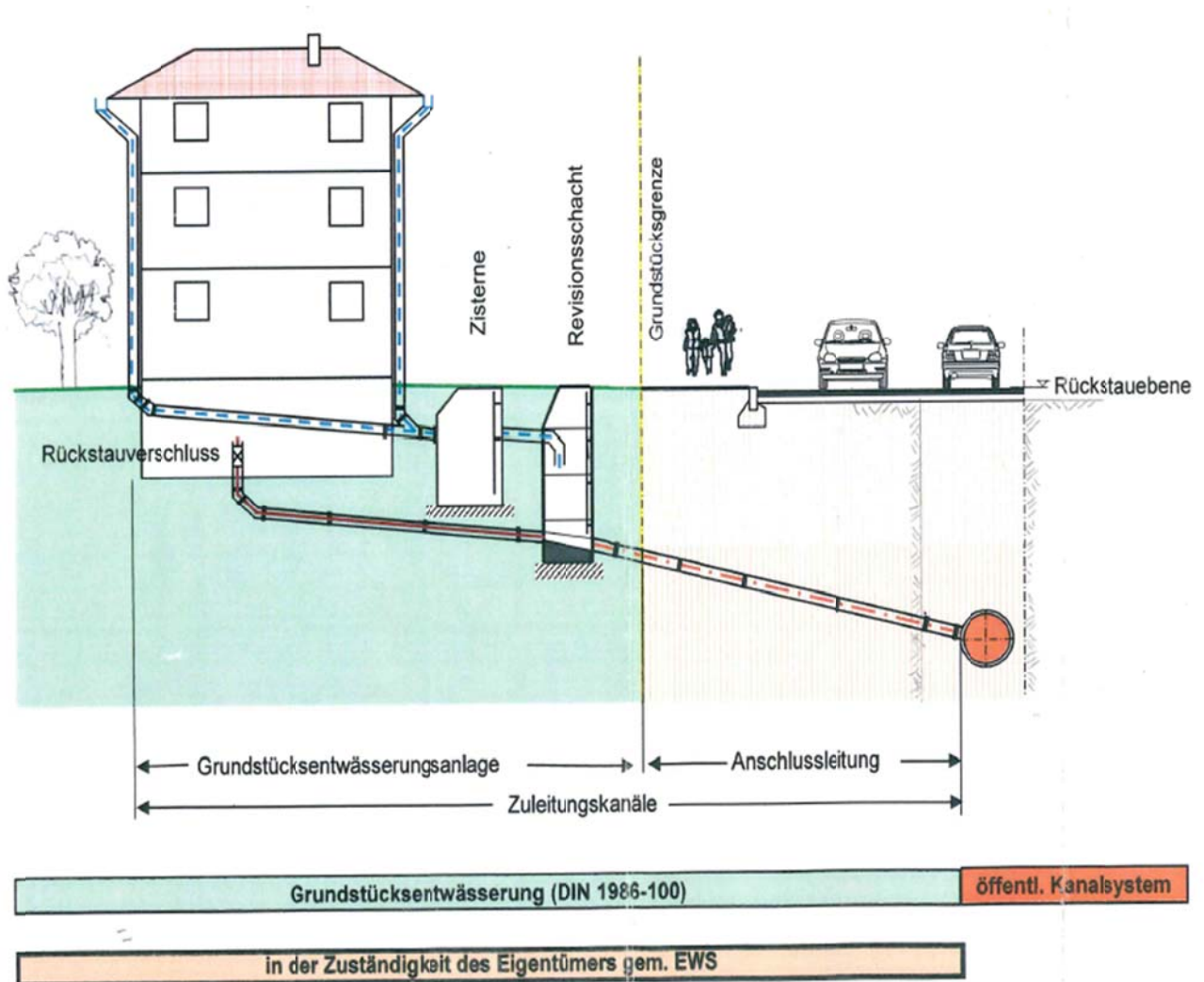
.....
.....

Anschlussbedingungen:

1. Für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die DIN 1986 sowie die DIN EN 12056 bindende Vorschrift.
2. Für die Ausführung der Arbeiten gelten die anerkannten Regeln der Technik mit den jeweiligen DIN-Vorschriften.
3. Das aktuell gültige Stadtrecht in Form der Entwässerungssatzung ist Grundlage für die Erlaubnis zum Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Abwasserkanal und deren Betrieb. Die in der Entwässerungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten.
4. Die Erstellung der Kanalanschlussleitung am öffentlichen Abwasserkanal darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke begonnen werden.
 - a. Die Erstellung der Kanalanschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zum Revisionschacht an der Grundstücksgrenze darf nur durch ein bei den Stadtwerken zugelassenes Unternehmen ausgeführt werden.
 - b. Der Revisionschacht an der Grundstücksgrenze ist nach den Regeln der Technik herzustellen. Die Höhenvorgaben des Revisionschachtes müssen den Stadtwerken rechtzeitig abgestimmt werden, um sicherzustellen dass die Anschlussleitung zwischen Revisionschacht und öffentlichen Kanal mit einem Gefälle von mindestens 2% hergestellt werden kann.
 - c. Die Anschlussarbeiten an den öffentlichen Abwasserkanal werden durch die Stadtwerke Königstein erst ausgeführt wenn die Anschlussstrasse frei zugänglich ist (keine Überbauung durch Gerüste, Baustellensilos, etc.) und die angrenzenden Baugrubenbereiche ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet wurden.
5. Mit diesem Antrag sind folgende Pläne in **einfacher Ausfertigung** einzureichen:
 - a. Amtlicher Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1:1000 oder 1:500) mit aller Grenzen und Gebäuden (vorhandene und geplante) mit eindeutiger Bemaßung der Lage des Gebäudes und dessen Abmessungen.
 - b. Beschreibung und Darstellung der geplanten Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an den öffentlichen Entwässerungskanal.
 - c. Grundriss bemaßt (Maßstab 1:100 oder 1:200) mit eingetragener Leitungsführung, welche die eindeutige Lage der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum öffentlichen Entwässerungskanal bestimmt.
 - d. Leitungsschema nach DIN 1986 mit Angabe der Rohrdimensionen.

6. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandspläne über die Grundstücksentwässerungsanlage mit Maßangaben zu fertigen, wobei eine Ausführung an die Stadtwerke zu übergeben ist.
7. Der Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß DIN EN 1610 Abs. 13.2 bzw. 13.3 in Verbindung mit DIN EN 12056 und DIN 1986-100 unaufgefordert vorzulegen. Der Sachkundenachweis gemäß DWA-Arbeitsblatt A139 Pkt. 13.1 Vorbereitende Maßnahmen 1-5 ist zu erbringen. Gemäß EKVO muss der Prüfer das RAL Gütezeichen I, R und D des Güteschutz Kanalbau besitzen.
8. Der Nachweis des Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage mittels TV-Befahrung ist gemäß DIN 1986-30 ebenso unaufgefordert vorzulegen.
9. Bei Bau einer Regenwassernutzungsanlage ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Mitteilung nach § 3 (2) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vorzulegen.
10. Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Oberkante der Kontrollschächte der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (siehe Abbildung).

Abbildung : Erläuterung Rückstauenebene Abwasserbeseitigungsanlage



-
11. Ich / Wir erklären uns bereit, vor Beginn der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss (bis zu 50 %) auf die voraussichtlichen Kosten zu zahlen, falls dies von den Stadtwerken Königstein verlangt wird.
 12. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten der beanspruchten öffentlichen Flächen - in der Regel öffentliche Verkehrsflächen - (Straßendecken, Gehwege usw.) oder auch in anderen beanspruchten Grundstücken zu übernehmen.
 13. Die in der Entwässerungssatzung der Stadt Königstein im Taunus - in der jeweils neuesten gültigen Fassung - enthaltenen Bestimmungen erkenne(n) ich / wir an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eigentümer (Anschlussnehmer)

.....
Name Eigentümer (Anschlussnehmer) in Druckbuchstaben

Anträge ohne eigenhändige Unterschrift des Anschlussnehmers (Eigentümer) werden nicht bearbeitet.